

AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 8. Juli 2020 • 17. Jahrgang • Nummer 06/2020

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss des
Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 04.06.2020..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der
Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 23.06.2020..... Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung zur Festsetzung
und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung
und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung
von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und
in anderen bedarfserfüllenden Angeboten –
Kitabeitragsatzung – 1. Änderung vom 23.06.2020..... Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung für die Vorhaltung
und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung
von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen
und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten –
Kitasatzung – 1. Änderung vom 23.06.2020..... Seite 12

Öffentliche Bekanntmachung –
Stellenausschreibung der Gemeinde Zeuthen
„Mitarbeiter (m/w/d) Heimatfreunde e. V.“ Seite 16

Öffentliche Bekanntmachung –
Beratungsinitiative für Waldbesitzer/innen Seite 16

– Amtlicher Teil –

Beschluss – Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 04.06.2020

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-033/2020
Beschluss-Tag: 04.06.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Schulbuchvergabe 2020/2021

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Lieferung der Schulbücher für das Schuljahr 2020/2021 für die Grundschule am Wald und die Musikbetonte Gesamtschule „Paul Dessau“ in Höhe von insgesamt ca. 49.000,00 € an den Bieter 5, medacta oHG – Nölte, zu vergeben.

Beschlüsse – Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen als Videositzung vom 23.06.2020

Beschlüsse – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-040/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben,
Brand- und Katastrophenschutz

Betreff: Ernennung von Herrn Stefan Wehner zum Ehrenbeamten auf Zeit als Wehrführer der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Stefan Wehner für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen und zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Beschluss-Nr.: BV-039/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben,
Brand- und Katastrophenschutz

Betreff: Ernennung von Herrn Jan Grams-Winter zum Ehrenbeamten auf Zeit als Stellvertreter des Wehrführers der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen ernennt den Kameraden Jan Grams-Winter für die Dauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zeuthen zum Ehrenbeamten auf Zeit.

Beschluss-Nr.: BV-034/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: 1. Änderung zur Kitabeitragsatzung vom 19.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung zur Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung – vom 19.12.2018.

Beschluss-Nr.: BV-035/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: 1. Änderung zur Kita-Satzung vom 19.12.2018

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 1. Änderung zur Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung – vom 19.12.2018 (Änderungssatzung).

Beschluss-Nr.: BV-038/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben,
Brand- und Katastrophenschutz

Betreff: Beauftragung zur Lieferung eines Kommandowagens nach DIN 14507 Teil 5

Beschluss:

Die Gemeinde Zeuthen beschließt den Auftrag zur Lieferung eines Kommandowagens nach DIN 14507 Teil 5 in Höhe von 73.020,36 € an die H.E.R.T.Z Elektronik GmbH zu erteilen.

Beschluss-Nr.: BV-042/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Vergabe der Reinigungsleistung aller öffentlich genutzten Objekte der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt den Auftrag für die Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung der:

Objekte vom Los 1 an die Dorfner GmbH & Co. KG, Kitzingstr. 15–19, 12277 Berlin in Höhe des jährlichen Bruttowerts von 246.995,88 €

Objekte vom Los 2 an die Gebäudeservice Dietrich GmbH, Laugfeld 14, 01968 Senftenberg in Höhe des jährlichen Bruttowerts von 196.569,07 €

zu vergeben.

Beschluss-Nr.: BV-043/2020
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister,
Amt für Bauen und Ortsentwicklung

Betreff: Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 141 „Fontaneallee 27“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 141 „Fontaneallee 27“. Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Gemeinde an der Fontaneallee. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 92 sowie 93 (teilweise) der Flur 17 der Gemarkung Miersdorf und ist ca. 1,2 ha groß. Der Geltungsbereich ist in der Karte in der Anlage dargestellt.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zur Stärkung des Standortes „Seehotel Zeuthen“ die Sicherung einer geordneten städtebaulichen

Entwicklung auf der nördlich an das Seehotel anschließenden Fläche und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Boarding-Houses (ca. 92 Boarding-Suiten), Wohnnutzungen (ca. 6 Wohnungen) und hotelergänzende Nutzungen (Veranstaltungsräume). Bei der Planung sind die Erfordernisse des Natur- und Biotopschutzes (u. a. Flächennaturdenkmal „Erlenbruch am Sellenzugsee“) besonders zu berücksichtigen.

Beschluss-Nr.: BV-022/2020–1
Beschluss-Tag: 23.06.2020
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Unterstützung für regionale Gastronomie und Versorgung

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Maßnahmen des Beschlusses Nr.: BV-022/2020 jedenfalls bis zum 16.08.2020 fortgelten.

Satzung zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitabeitragsatzung –

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m. W. v. 17.12.2019, in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8])
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S.1948), in der derzeit gültigen Fassung
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Kitabeitragsatzung beschlossen.

1. Änderung vom 23.06.2020 – Beschluss Nr.: BV-034/2020

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt zur Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten, gemäß § 1 KitaG Brandenburg.
- (2) Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besondere familiäre Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwer-

punkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes.

Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z. B.:

- Hausaufgabenbetreuung,
 - Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
 - Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagepflege bei unabweisbarem Bedarf
 - Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf
- (3) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung oder für ein Angebot erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung.

§ 3 Betreuungsangebote

Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

- a) Krippenalter und Kindergartenalter:
- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
 - bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
 - bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
 - bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
 - bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
 - bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.
- b) Hortalter (von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe):
- bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
 - bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
 - bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten werden Elternbeiträge gemäß der vorliegenden Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge der Personensorgeberechtigten/Eltern erfolgt durch Bescheid.
- (2) Die Elternbeiträge für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt. Sie richten sich nach den Werten der Tabellen 1–3 (Anlage). Diese Beitragstabellen sind Bestandteil der Satzung, unterliegen aber gemäß § 10 einem Änderungsvorbehalt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten Elternbeiträge pro Kind und pro angefangener Betreuungsstunden gemäß § 7 zu leisten.
- (4) Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper der betreuten Kinder in den Kinderkrippen und in den Kindergärten der Gemeinde Zeuthen sind Bestandteile der Betriebskosten dieser Einrichtungen.

- (5) Beitragsschuldner sind nach § 17 Abs.1 KitaG die Personensorgeberechtigten/Eltern des Kindes.

Mehrere Personensorgeberechtigte/Eltern haften als Gesamtschuldner. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. Leben in einem gemeinsamen Haushalt das Kind und dessen unverheiratete Eltern zusammen und hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, wird das Einkommen beider bei der Beitragsberechnung herangezogen (Grundsatz der Gleichbehandlung zu verheirateten Paaren).

Bei getrennt voneinander lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht, die ein sogenanntes Wechselmodell praktizieren, wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Gleiches gilt bei eingetragenen Partnerschaften.

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Tag der bestätigten Aufnahme (inklusive Eingewöhnungszeit) des Kindes in einer Einrichtung. Die Beitragspflicht endet mit dem rechtswirksamen Ende des Betreuungsverhältnisses. Bis dahin nicht bezahlte Elternbeiträge bleiben fällig.

- (6) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für andere Formen der zeitweiligen Schließung wie zum Beispiel Streiks, Quarantäne und zeitweise Schließungen der Einrichtung auf Grund höherer Gewalt, welche die Dauer von maximal 2 aufeinanderfolgenden Wochen im Einzelfall nicht überschreiten.
- (7) Fahrten und Ausflüge sind ein freiwilliges, zusätzliches und nicht regelmäßiges Angebot der Einrichtungen. Hierfür besteht kein Erziehungs- und Bildungsauftrag per Gesetz. Deshalb werden die Personensorgeberechtigten/Eltern an den Kosten für solche zusätzlichen Angebote extra beteiligt. Diese Kosten sind nicht Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen und dienen der Erweiterung des Angebotes der Kinderbetreuung. Eventuell anfallende Kosten dafür, werden über die Einrichtungen selbst erhoben.
- (8) Der Elternbeitrag wird für ein Kalenderjahr festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Der Elternbeitrag wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist im Wege des Einzugsverfahrens (SEPA-Lastschriftverfahren) zu leisten.
- (9) Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag für den Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 16. eines Monats werden nur 50 % des Elternbeitrags für diesen Monat erhoben. Beides gilt auch bei Veränderungen des Betreuungsumfanges.
- (10) Unabhängig vom Beginn der Eingewöhnungszeit wird für die Eingewöhnung (in der Regel 10 Betreuungstage) ein ½ Monatsbeitrag für eine Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche nach der entsprechenden Beitragsstaffelung berechnet.
- (11) Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch, wenn das Kind ggf. vorzeitig in den Kindergartenbereich wechselt.
- (12) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich gemäß § 17 Abs. 2 KitaG nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang. Die Einstufung erfolgt aufgrund vorgelegter prüfsicherer Einkommensnachweise und einer verbindlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten/Eltern zum Einkommen. Dabei sind alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt des Kostenpflichtigen wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern um die Summe dieses Unterhaltsgeldes gemindert, sofern ein schriftlicher Nachweis über die geleistete Unterhaltszahlung der Gemeinde Zeuthen vorliegt.

- (13) Verringert sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen niedrigen Elternbeitrag zur Folge hat, kann auf Antrag eine Neuberechnung des Elternbeitrags erfolgen. Der niedrigere Elternbeitrag kann erst ab Zeitpunkt der Antragstellung festgesetzt werden. Erhöht sich das Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern im laufenden Jahr um einen Betrag, der einen höheren Elternbeitrag zur Folge hat, so ist dies zur Neuberechnung des Elternbeitrages der Gemeinde Zeuthen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Der höhere Elternbeitrag wird ab dem Zeitpunkt festgesetzt, ab dem das höhere Einkommen erzielt wurde. Erhöht sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie ist dies unverzüglich in der Gemeinde Zeuthen mit Nachweis anzuzeigen. Die Geschwisterermäßigung wird erst ab dem laufenden Monat der Antragsstellung wirksam.
- (14) Weisen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Einkommensverhältnisse gegenüber der Gemeinde Zeuthen nicht, unvollständig oder mit nicht nachvollziehbaren Belegen nach, so wird der Höchstbetrag des Elternbeitrages in der entsprechenden Betreuungsform erhoben. Die Höhe des für den Beitragsschuldner maßgeblichen Elternbeitrages ergibt sich aus den aktuellen Beitragstabellen 1–3 (Anlage 1), die Teile dieser Satzung sind.
- (15) Wird die vereinbarte Betreuungszeit in den Einrichtungen wiederholt (zweimal) überschritten, so wird von den Personensorgeberechtigten/Eltern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.
- (16) Endet das Betreuungsverhältnis wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Einrichtungen zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

§ 5

Beitragsbefreiung nach KitaBBV

- (1) Nachfolgend genannten Personensorgeberechtigten/Eltern ist gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch kein Elternbeitrag zuzumuten (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern oder deren Kind nachfolgend genannte Leistungen beziehen:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Ein Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten/Eltern auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Personensorgeberechtigten/Eltern.

- (2) Über die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags aus sonstigen Gründen, die den Gründen nach Absatz 1 vergleichbar sind, entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesen Fällen kann der Träger der Einrichtung den Elternbeitrag festlegen und erheben, es sei denn, der Landkreis hat die Unzumutbarkeit der Belastung durch die Erhebung eines Elternbeitrags nach Satz 1 festgestellt.

§ 6

Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Kitajahr vor der Einschulung

- (1) Für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, wird kein Elternbeitrag erhoben (Elternbeitragsbefreiung).
- (2) Die Beitragsbefreiung für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung wird automatisch gewährt. Eine Antragstellung seitens der Personensorgeberechtigten/Eltern ist nicht nötig.
- (3) Bei Kindern, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, gilt Folgendes:

Um eine Erstattung der zuvor erhobenen Elternbeiträge zu erhalten, müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern die vorzeitige Einschulung bis zum 1. Juni vor der Einschulung bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachgebiet für Kinderbetreuung gemeldet haben. Die Meldung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis über die vorzeitige Einschulung einzureichen. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 7

Einkommen

- (1) Es wird im Sinne dieser Satzung ein bereinigtes Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern für die Beitragsberechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Das bereinigte Einkommen im Sinne dieser Satzung wird wie folgt berechnet:
 - a) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 7 des Einkommensteuergesetzes (EStG).
 - b) Vom ermittelten steuerpflichtigen Einkommen gemäß Absatz 2a) ist ein Pauschalbetrag von 35 v. H. dieser Summe abzuziehen.
 - c) Dem so ermittelten Einkommen aus b) sind dann die steuerfreien Einkünfte nach § 3 EStG anzurechnen.

Der ermittelte Betrag gemäß Absatz 2b) vermehrt sich somit um das folgende steuerfreie Einkommen:

1. Unterhaltsleistungen, soweit diese nicht Einkünfte gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1a – 1d EStG sind
2. Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld
3. Einkommen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und SGB XII (Sozialhilfe)
4. sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Krankenkassenersatzleistungen, Mutterschaftsgeld, Verletzungsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG) und dem Wehrgesetz (WG)
5. Leistungen nach der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) soweit diese nicht Leistungen für das Kind/die Kinder der Personensorgeberechtigten/Eltern sind.
6. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) mit vollem Förderungsbetrag (Zuschuss + Darlehen), abzüglich 20 % für die Finanzierung des Aufwandes für die Ausbildung und abzüglich des Kinderbetreuungszuschlages.
7. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) für ein Kind, soweit es einen monatlichen Betrag von 300,00 Euro übersteigt. d) Der ermittelte Betrag nach Absatz 2b) und 2c) vermindert sich um nachgewiesene Unterhaltsleistungen für Kinder, die nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten/Eltern leben. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.

§ 8**Mitwirkungspflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, spätestens 1 Monat und frühestens 4 Monate vor Aufnahme des Kindes bzw. nach Aufforderung durch die Gemeinde Zeuthen Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
Als solche Belege werden u. a. anerkannt:
- o Lohnsteuerkarte bzw. Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
 - o aktuelle Verdienstbescheinigungen des laufenden Jahres
 - o Bescheinigung des Steuerberaters zum aktuellen durchschnittlichen Monatseinkommen
 - o Rentenbescheide
 - o Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - o Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
 - o Unterhaltstitel u. ä.
 - o Letzter Steuerbescheid
 - o Nachweis über Lohnersatzleistungen
- Die Beitragspflichtigen, die einen geringeren als den Höchstbeitrag der jeweiligen Betreuungsform beantragen, haben Auskünfte über das Einkommen und über die für die Einkommensgrenzen bedeutsamen Verhältnisse zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (2) Eine Einkommenserklärung ist auf Aufforderung der Gemeinde Zeuthen und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern unaufgefordert in der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachgebiet für die Kinderbetreuung, schriftlich einzureichen. Über eventuelle Änderungen des Elternbeitrages erhalten die Personensorgeberechtigten/Eltern dann einen Änderungsbescheid. Werden häufige und gravierende Einkommensschwankungen von der Gemeinde Zeuthen festgestellt, kann auch eine mehrmalige Einkommensermittlung festgelegt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Unterlassen die Personensorgeberechtigten/Eltern ihre Mitwirkungspflichten bezüglich der Mitteilungen an die Gemeinde Zeuthen, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder die Höhe der Elternbeiträge haben und entsteht der Gemeinde Zeuthen dadurch ein wirtschaftlicher Schaden, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern für den eingetretenen Schaden in voller Höhe auf.

§ 9**Entstehung der Beitragspflicht für andere bedarfserfüllende Angebote**

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten gemäß § 1 Absatz 2 haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Festsetzung erfolgt durch gesonderten Kostenbescheid.
- (2) Die Höhe der Beiträge gemäß (1) bemisst sich nach der Anzahl der Betreuungsstunden und der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus der Familie. Diese Elternbeiträge werden monatlich rückwirkend und nach dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsumfang erhoben. Je angefangener Betreuungsstunde und Kind ist ein Beitrag in Höhe von 6,00 € zu zahlen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wenn Personensorgeberechtigte/Eltern vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben machen, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die örtliche Ordnungsbehörde entsprechend § 36 OWiG zuständig. Ein Bußgeldverfahren wird durch das zuständige Fachamt eingeleitet. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 11**Festsetzung**

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid und gilt längstens für die Dauer der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsform.

§ 12**Änderungsvorbehalt**

Unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für die Einrichtungen und der Angemessenheit der Elternbeiträge unterliegen auch die Beitragstabellen einem Änderungsvorbehalt. Diese Neufestsetzung wirkt zum nächsten Fälligkeitstermin eines Monatsbeitrages nach Zugang der Neufestsetzung oder zu einem in der Neufestsetzung genannten späteren Termin. Wird ein Kind von der Betreuung abgemeldet bzw. die Betreuung des Kindes beendet, weil sich nach der geänderten Beitragstabelle für das Kind ein erhöhter Elternbeitrag bzw. ein erhöhtes Betreuungsentgelt ergibt, wird bis zur Beendigung der Betreuung nur ein Beitrag entsprechend den Sätzen der vorherigen Beitragstabelle geschuldet.

§ 13**Änderung der Bemessungskriterien durch höherrangiges Recht**

Gesetzliche Änderungen zur etwaigen Neuregelung des Rechtes zur Personensorge oder zur Erfassung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht-ehelicher oder ehelicher Gemeinschaften oder entsprechende Änderungen in der Rechtsprechung berechtigen die Gemeinde Zeuthen, den Elternbeitrag neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt für den nächsten Fälligkeitstermin nach dem Zugang des Änderungsbescheids oder für einen darin genannten späteren Termin.

§ 14**Gastkinder**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer familiären Notsituation als Gastkinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen wird eine Gebühr von 4,00 € pro angefangener Betreuungsstunde und Kind erhoben. Dies gilt nicht für Kinder von Erzieherinnen und Erziehern der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen, die zur Absicherung der Kinderbetreuung arbeiten müssen. Näheres regelt eine Dienstvereinbarung. Voraussetzung der Notbetreuung ist das Vorhandensein freier Kapazitäten in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen. Eine Entscheidung darüber, trifft die entsprechende Einrichtungsleitung im Einzelfall. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (2) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essensversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essensversorgung, d. h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essensversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

§ 15**Inkrafttreten/Außerkraftsetzung**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Kita-Satzung vom 28. August 2013 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.
Die 1. Änderung zur Kitabearbeitungssatzung vom 19.12.2018 tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Anlagen: Elternbeitragstabellen 1–3

Zeuthen, den 24.06.2020

*Herzberger
Bürgermeister*

– Siegel –

Anlage zur 1. Änderung Kitabeitragsatzung Tabelle 1

		100%							Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind						
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)							
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
1.622 €	bis	3*	33,00 €	36,00 €	43,00 €	46,00 €	49,00 €	51,00 €							
2.122 €	bis	4	74,00 €	83,00 €	101,00 €	109,00 €	118,00 €	124,00 €							
2.622 €	bis	5	94,00 €	106,00 €	128,00 €	139,00 €	150,00 €	157,00 €							
3.122 €	bis	6	116,00 €	129,00 €	157,00 €	171,00 €	184,00 €	192,00 €							
3.622 €	bis	7	138,00 €	154,00 €	187,00 €	203,00 €	219,00 €	229,00 €							
4.122 €	bis	8	161,00 €	180,00 €	219,00 €	238,00 €	256,00 €	268,00 €							
4.622 €	bis	9	186,00 €	207,00 €	252,00 €	273,00 €	295,00 €	308,00 €							
5.122 €	bis	10	211,00 €	236,00 €	286,00 €	311,00 €	335,00 €	350,00 €							
5.622 €	bis	11	237,00 €	265,00 €	321,00 €	349,00 €	377,00 €	394,00 €							
ab 6.122 €		12	265,00 €	296,00 €	359,00 €	390,00 €	421,00 €	439,00 €							

* Haushalte deren Nettojahreselterneinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

		80%							Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)							
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €							
1.622 €	bis	3*	26,00 €	28,00 €	34,00 €	36,00 €	39,00 €	40,00 €							
2.122 €	bis	4	59,00 €	66,00 €	80,00 €	87,00 €	94,00 €	99,00 €							
2.622 €	bis	5	75,00 €	84,00 €	102,00 €	111,00 €	120,00 €	125,00 €							
3.122 €	bis	6	92,00 €	103,00 €	125,00 €	136,00 €	147,00 €	153,00 €							
3.622 €	bis	7	110,00 €	123,00 €	149,00 €	162,00 €	175,00 €	183,00 €							
4.122 €	bis	8	128,00 €	144,00 €	175,00 €	190,00 €	204,00 €	214,00 €							
4.622 €	bis	9	148,00 €	165,00 €	201,00 €	218,00 €	236,00 €	246,00 €							
5.122 €	bis	10	168,00 €	188,00 €	228,00 €	248,00 €	268,00 €	280,00 €							
5.622 €	bis	11	189,00 €	212,00 €	256,00 €	279,00 €	301,00 €	315,00 €							
ab 6.122 €		12	212,00 €	236,00 €	287,00 €	312,00 €	336,00 €	351,00 €							

* Haushalte deren Nettojahreselterneinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

60%		Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kinc						
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.622 €	bis	3*	19,00 €	21,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	30,00 €
2.122 €	bis	4	44,00 €	49,00 €	60,00 €	65,00 €	70,00 €	74,00 €
2.622 €	bis	5	56,00 €	63,00 €	76,00 €	83,00 €	90,00 €	94,00 €
3.122 €	bis	6	69,00 €	77,00 €	94,00 €	102,00 €	110,00 €	115,00 €
3.622 €	bis	7	82,00 €	92,00 €	112,00 €	121,00 €	131,00 €	137,00 €
4.122 €	bis	8	96,00 €	108,00 €	131,00 €	142,00 €	153,00 €	160,00 €
4.622 €	bis	9	111,00 €	124,00 €	151,00 €	163,00 €	177,00 €	184,00 €
5.122 €	bis	10	126,00 €	141,00 €	171,00 €	186,00 €	201,00 €	210,00 €
5.622 €	bis	11	142,00 €	159,00 €	192,00 €	209,00 €	226,00 €	236,00 €
ab 6.122 €		12	159,00 €	177,00 €	215,00 €	234,00 €	252,00 €	263,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

40%		Betreuungsform Krippe, Monatsbeitrag bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kinc						
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.622 €	bis	3*	13,00 €	14,00 €	17,00 €	18,00 €	19,00 €	20,00 €
2.122 €	bis	4	29,00 €	33,00 €	40,00 €	43,00 €	47,00 €	49,00 €
2.622 €	bis	5	37,00 €	42,00 €	51,00 €	55,00 €	60,00 €	62,00 €
3.122 €	bis	6	46,00 €	51,00 €	62,00 €	68,00 €	73,00 €	76,00 €
3.622 €	bis	7	55,00 €	61,00 €	74,00 €	81,00 €	87,00 €	91,00 €
4.122 €	bis	8	64,00 €	72,00 €	87,00 €	95,00 €	102,00 €	107,00 €
4.622 €	bis	9	74,00 €	82,00 €	100,00 €	109,00 €	118,00 €	123,00 €
5.122 €	bis	10	84,00 €	94,00 €	114,00 €	124,00 €	134,00 €	140,00 €
5.622 €	bis	11	94,00 €	106,00 €	128,00 €	139,00 €	150,00 €	157,00 €
ab 6.122 €		12	106,00 €	118,00 €	143,00 €	156,00 €	168,00 €	175,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

Anlage zur 1. Änderung Kitabeitragsatzung Tabelle 2

		100%									
		Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind									
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)			
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
1.622 €	bis	3*	33,00 €	36,00 €	44,00 €	47,00 €	50,00 €	51,00 €			
2.122 €	bis	4	70,00 €	78,00 €	96,00 €	103,00 €	111,00 €	115,00 €			
2.622 €	bis	5	88,00 €	98,00 €	120,00 €	129,00 €	139,00 €	144,00 €			
3.122 €	bis	6	106,00 €	118,00 €	144,00 €	156,00 €	167,00 €	173,00 €			
3.622 €	bis	7	125,00 €	138,00 €	169,00 €	183,00 €	196,00 €	204,00 €			
4.122 €	bis	8	144,00 €	159,00 €	195,00 €	211,00 €	226,00 €	234,00 €			
4.622 €	bis	9	163,00 €	181,00 €	221,00 €	239,00 €	256,00 €	266,00 €			
5.122 €	bis	10	183,00 €	202,00 €	248,00 €	268,00 €	288,00 €	298,00 €			
5.622 €	bis	11	203,00 €	225,00 €	276,00 €	297,00 €	319,00 €	331,00 €			
ab 6.122 €		12	224,00 €	248,00 €	304,00 €	328,00 €	352,00 €	365,00 €			

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

		80%									
		Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind									
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)			
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
1.622 €	bis	3*	26,00 €	28,00 €	35,00 €	37,00 €	40,00 €	40,00 €			
2.122 €	bis	4	56,00 €	62,00 €	76,00 €	82,00 €	88,00 €	92,00 €			
2.622 €	bis	5	70,00 €	78,00 €	96,00 €	103,00 €	111,00 €	115,00 €			
3.122 €	bis	6	84,00 €	94,00 €	115,00 €	124,00 €	133,00 €	138,00 €			
3.622 €	bis	7	100,00 €	110,00 €	135,00 €	146,00 €	156,00 €	163,00 €			
4.122 €	bis	8	115,00 €	127,00 €	156,00 €	168,00 €	180,00 €	187,00 €			
4.622 €	bis	9	130,00 €	144,00 €	176,00 €	191,00 €	204,00 €	212,00 €			
5.122 €	bis	10	146,00 €	161,00 €	198,00 €	214,00 €	230,00 €	238,00 €			
5.622 €	bis	11	162,00 €	180,00 €	220,00 €	237,00 €	255,00 €	264,00 €			
ab 6.122 €		12	179,00 €	198,00 €	243,00 €	262,00 €	281,00 €	292,00 €			

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

60%		Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
bereinigtes monatliches Einkommen		EK-Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.121 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.621 €	bis	3*	19,00 €	21,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	30,00 €
2.121 €	bis	4	42,00 €	46,00 €	57,00 €	61,00 €	66,00 €	69,00 €
2.621 €	bis	5	52,00 €	58,00 €	72,00 €	77,00 €	83,00 €	86,00 €
3.121 €	bis	6	63,00 €	70,00 €	86,00 €	93,00 €	100,00 €	103,00 €
3.621 €	bis	7	75,00 €	82,00 €	101,00 €	109,00 €	117,00 €	122,00 €
4.121 €	bis	8	86,00 €	95,00 €	117,00 €	126,00 €	135,00 €	140,00 €
4.621 €	bis	9	97,00 €	108,00 €	132,00 €	143,00 €	153,00 €	159,00 €
5.121 €	bis	10	109,00 €	121,00 €	148,00 €	160,00 €	172,00 €	178,00 €
5.621 €	bis	11	121,00 €	135,00 €	165,00 €	178,00 €	191,00 €	198,00 €
ab 6.122 €		12	134,00 €	148,00 €	182,00 €	196,00 €	211,00 €	219,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

40%		Betreuungsform Kindergarten, Monatsbeitrag bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind						
bereinigtes monatliches Einkommen		EK-Stufe	bis 30 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 35 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 40 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 45 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 50 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 55 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.121 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.621 €	bis	3*	13,00 €	14,00 €	17,00 €	18,00 €	20,00 €	20,00 €
2.121 €	bis	4	28,00 €	31,00 €	38,00 €	41,00 €	44,00 €	46,00 €
2.621 €	bis	5	35,00 €	39,00 €	48,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €
3.121 €	bis	6	42,00 €	47,00 €	57,00 €	62,00 €	66,00 €	69,00 €
3.621 €	bis	7	50,00 €	55,00 €	67,00 €	73,00 €	78,00 €	81,00 €
4.121 €	bis	8	57,00 €	63,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	93,00 €
4.621 €	bis	9	65,00 €	72,00 €	88,00 €	95,00 €	102,00 €	106,00 €
5.121 €	bis	10	73,00 €	80,00 €	99,00 €	107,00 €	115,00 €	119,00 €
5.621 €	bis	11	81,00 €	90,00 €	110,00 €	118,00 €	127,00 €	132,00 €
ab 6.122 €		12	89,00 €	99,00 €	121,00 €	131,00 €	140,00 €	146,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00 € nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

Anlage zur 1. Änderung Kitabeitragsatzung

100%		Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei einem unterhaltsberechtigten Kind			
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 10 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 20 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 27,5 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.622 €	bis	3*	16,00 €	27,00 €	34,00 €
2.122 €	bis	4	19,00 €	33,00 €	44,00 €
2.622 €	bis	5	24,00 €	42,00 €	56,00 €
3.122 €	bis	6	30,00 €	51,00 €	69,00 €
3.622 €	bis	7	35,00 €	61,00 €	82,00 €
4.122 €	bis	8	41,00 €	71,00 €	95,00 €
4.622 €	bis	9	48,00 €	81,00 €	110,00 €
5.122 €	bis	10	54,00 €	92,00 €	124,00 €
5.622 €	bis	11	61,00 €	104,00 €	140,00 €
ab 6.122 €		12	68,00 €	116,00 €	156,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00€ nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

80%		Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
bereinigtes monatliches Einkommen		Stufe	bis 10 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 20 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 27,5 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.622 €	bis	3*	12,00 €	21,00 €	27,00 €
2.122 €	bis	4	15,00 €	26,00 €	35,00 €
2.622 €	bis	5	19,00 €	33,00 €	44,00 €
3.122 €	bis	6	24,00 €	40,00 €	55,00 €
3.622 €	bis	7	28,00 €	48,00 €	65,00 €
4.122 €	bis	8	32,00 €	56,00 €	76,00 €
4.622 €	bis	9	38,00 €	64,00 €	88,00 €
5.122 €	bis	10	43,00 €	73,00 €	99,00 €
5.622 €	bis	11	48,00 €	83,00 €	112,00 €
ab 6.122 €		12	54,00 €	92,00 €	124,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00€ nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

60%		Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei drei unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
bereinigtes monatliches Einkommen		EK-Stufe	bis 10 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 20 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 27,5 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.622 €	bis	3*	9,00 €	16,00 €	20,00 €
2.122 €	bis	4	11,00 €	19,00 €	26,00 €
2.622 €	bis	5	14,00 €	25,00 €	33,00 €
3.122 €	bis	6	18,00 €	30,00 €	41,00 €
3.622 €	bis	7	21,00 €	36,00 €	49,00 €
4.122 €	bis	8	24,00 €	42,00 €	57,00 €
4.622 €	bis	9	28,00 €	48,00 €	66,00 €
5.122 €	bis	10	32,00 €	55,00 €	74,00 €
5.622 €	bis	11	36,00 €	62,00 €	84,00 €
ab 6.122 €		12	40,00 €	69,00 €	93,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00€ nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

40%		Betreuungsform Hort, Monatsbeitrag bei vier und mehr unterhaltsberechtigten Kindern pro Kind			
bereinigtes monatliches Einkommen		EK-Stufe	bis 10 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 20 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)	bis 27,5 h (Elternbeitrag neu/ Variante A)
- €	bis	1*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.122 €	bis	2*	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.622 €	bis	3*	6,00 €	10,00 €	13,00 €
2.122 €	bis	4	7,00 €	13,00 €	17,00 €
2.622 €	bis	5	9,00 €	16,00 €	22,00 €
3.122 €	bis	6	12,00 €	20,00 €	27,00 €
3.622 €	bis	7	14,00 €	24,00 €	32,00 €
4.122 €	bis	8	16,00 €	28,00 €	38,00 €
4.622 €	bis	9	19,00 €	32,00 €	44,00 €
5.122 €	bis	10	21,00 €	36,00 €	49,00 €
5.622 €	bis	11	24,00 €	41,00 €	56,00 €
ab 6.122 €		12	27,00 €	46,00 €	62,00 €

* Haushalte deren Nettojahreseinkommen 20.000,00€ nicht übersteigt, werden von der Pflicht der Elternbeitragszahlung befreit (vgl. Kita BBV)

Satzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten – Kitasatzung –

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 28 Abs. 2 (9) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- des § 36 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146) m. W. v. 17.12.2019, in der derzeit gültigen Fassung
- des §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 12, 17, 17a, 18, 22 und 23 des Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 8])
- des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), in der derzeit gültigen Fassung
- des Infektionsschutzgesetzes vom 01. Januar 2001, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (Masernschutzgesetz); (BGBl. I S. 148)
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61])
- der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 21. Juni 2017 in der derzeit gültigen Fassung

hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 19.12.2018 folgende Kitasatzung beschlossen.

1. Änderung vom 23.06.2020 – Beschluss Nr.: BV-035/2020

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten. Es gelten die jeweils rechtlichen Bestimmungen sowie die Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Dahme-Spreewald).
- (2) Die Gemeinde Zeuthen betreibt Krippen (für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres), Kindergärten (für Kinder im Alter ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung) und Hort (für Kinder von der 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe) als öffentliche Einrichtungen. Darüber hinaus, gewährleistet die Gemeinde Zeuthen, im Auftrag des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe, die Betreuung von Kindern in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sowie in Kindertagespflege (für Kinder im Alter bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres).
- (3) Die Kindertagespflege agiert als wirtschaftlich selbständiges Angebot der Kinderbetreuung unter der Fachaufsicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Dahme-Spreewald (LDS). Der LDS hat dazu eine eigene Kindertagespflegebeitragsatzung erlassen und die Gemeinde Zeuthen mit der Umsetzung beauftragt.
- (4) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung des Kindes. Sie dient der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Kindertagesbetreuung unterstützt die Familien bei der Entwicklung ihrer Kinder als sozialpädagogisches familienergänzendes Angebot der Jugendhilfe.

- (5) Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind beitragspflichtig. Elternbeiträge werden dafür auf der Grundlage der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen erhoben.

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Elternbeitrag der Personensorgeberechtigten/Eltern erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 2

Rechtsanspruch und Betreuungsumfang

- (1) In die Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen werden Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 1 KitaG aufgenommen und betreut. Dieser Rechtsanspruch ist gemäß § 1 Abs. 3 KitaG für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit einer Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden und für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von 4 Stunden erfüllt. Dies ermöglicht dem Kind, die Teilnahme an den täglichen pädagogischen Angeboten und dient somit seiner altersgerechten Förderung.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit und/oder einen bestimmten Betreuungsplatz. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten/Eltern sollte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Einrichtung, entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für verlängerte Betreuungszeiten, der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, werden von den Personensorgeberechtigten/Eltern in der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, beantragt und durch entsprechende Belege nachgewiesen.
Der von der Gemeinde Zeuthen, mittels Rechtsanspruchsbescheid, festgesetzte wöchentliche Betreuungsumfang wird von dem zuständigen Sachbereich für Kinderbetreuung der jeweiligen Einrichtungsleitung mitgeteilt. Die tägliche Betreuungszeit wird zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Ort schriftlich festgelegt. Diese Vereinbarung kann nach erfolgter Abstimmung frühestens ab dem Folgemonat geändert werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten verändert, insbesondere Reduzierung der Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit, sowie Beginn des Mutterschutzes und Beschäftigungsverbot. Ab Beginn des Mutterschutzes, der Elternzeit sowie von Arbeitslosigkeit fällt der Anspruch auf verlängerte Betreuungszeiten weg; es besteht der Rechtsanspruch auf die Mindestbetreuungszeit.
- (5) Für die Benutzung der Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen gelten nachstehende Betreuungsangebote:

5.1 Krippenalter und Kindergartenalter:

- bis 30 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 6 Stunden täglich
- bis 35 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 7 Stunden täglich
- bis 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 8 Stunden täglich
- bis 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 9 Stunden täglich
- bis 50 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 10 Stunden täglich
- bis 55 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 11 Stunden täglich

jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs. Von 9.00 bis 11.00 Uhr findet die pädagogische Kernarbeit mit den Kindern statt. Bis um 9.00 Uhr sollten möglichst alle Kinder in ihren Gruppen abgegeben werden. Ruhezeiten für die Kinder sind von 12.00 bis 14.00 Uhr. Kinder sollten erst nach dieser Zeit abgeholt werden, um die Ruhezeiten der anderen Kinder möglichst nicht zu beeinträchtigen.

5.2 Hortalter (für Kinder von der Einschulung bis zur vollendeten 6. Schuljahrgangsstufe)

- bis 10 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 2 Stunden täglich
- bis 20 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 4 Stunden täglich
- bis 27,5 Stunden wöchentliche Betreuungszeit oder 5,5 Stunden täglich

jeweils entsprechend des festgesetzten Betreuungsanspruchs.

Bei den vorstehend genannten Angeboten findet zwischen dem Frühhort (bis 07.30 Uhr) und der Nachmittagsbetreuung (ab Schulende) keine Betreuung statt, da innerhalb dieser Zeit die Betreuung durch die Grundschule (VHG) sichergestellt wird.

§ 3

Betreuungszeiten in anderen bedarfserfüllenden Angeboten

Anstelle von oder in Ergänzung zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insofern notwendig sein. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Diese anderen bedarfserfüllenden Angebote können sein, z. B.:

- Hausaufgabenbetreuung,
- Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses
- Betreuung ergänzend zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf
- Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf

- (1) Die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes sowie die Höhe des Betreuungsumfanges kann erst auf Antrag, nach Ausschöpfung der regulären Kitaöffnungszeiten und dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf, durch die Gemeinde Zeuthen bewilligt werden.
- (2) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch verändert. Näheres regelt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung in der jeweils gültigen Fassung. Die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen und in anderen bedarfserfüllenden Angeboten sind gemäß der Kitabeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen beitragspflichtig.

§ 4

Anmeldung und Aufnahmekriterien

Ein Kita/Schuljahr in Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (1) Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Zeuthen erfolgt durch schriftliche Antragstellung der Personensorgeberechtigten/Eltern spätestens 3 Monate vor gewünschtem Aufnahmebeginn und frühestens mit Geburt des Kindes bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung. Erst mit Unterzeichnung der Aufnahmebestätigung kann das Kind in der vereinbarten Einrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahmebestätigung wird durch den Bürgermeister bzw. durch dessen Beauftragte(n) unterzeichnet.
- (2) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0–3 Jahre, 3–6 Jahre, 6–12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten/Eltern 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, anzuzeigen.
- (3) Die Aufnahme/Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung der Gemeinde Zeuthen ist nur dann möglich, wenn die Personensorgeberechtigten/Eltern Folgendes in der jeweiligen Einrichtung vorlegen:

- a) Eine ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme. Diese Bescheinigung darf bei Vorlage nicht älter als 3 Tage sein.
- b) Ein schriftlicher Nachweis über eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen und altersgemäßen, nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes. Ausreichend wäre auch die Vorlage der vollständig ausgefüllten Teilnehmerkarte aus dem gelben Kinder Untersuchungsheft (seit dem 01.09.2016).
- c) Ein Nachweis über die erste Impfung gegen Masern bei Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und ein Nachweis über die zweite Impfung gegen Masern bei Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

Die zweite Masernimpfung muss auch bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres nachgewiesen werden, wenn das Kind schon in der Kita betreut wird.

Als Nachweis der Impfung gegen Masern gelten:

- eine ärztliche Bescheinigung über die durchgeführte/n Impfung/en gegen Masern,
- ein serologischer Nachweis (Antikörperbestimmung) einer durchgemachten Masernerkrankung durch ärztliche Bescheinigung,
- eine Bescheinigung einer anderen staatlichen Stelle über den geprüften Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 Infektionsschutzgesetz oder
- ein Nachweis der ausreichenden Impfung gegen Masern durch Vorlage von Impfdokumenten/des Impfausweises.

- (4) Wechselt ein Kind von einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte außerhalb der Gemeinde Zeuthen in eine Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen, kann eine Bescheinigung der Einrichtungsleitung bzw. der Kindertagespflegeperson, anstelle der ärztlichen Bescheinigung gemäß Absatz 3 a vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, ob und wenn ja welche Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz innerhalb der Inkubationsfristen in der Einrichtung vorgekommen sind.
- (5) Bei Nichtvorlage der in Absatz 3 und 4 genannten Bescheinigungen/Nachweise wird das Kind von dem Besuch der Einrichtung ausgeschlossen und/oder das Kind nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen.
- (6) Der Wechsel eines Kindes vom Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich Hort ist von den Personensorgeberechtigten/Eltern spätestens bis zum 30.04. des laufenden Jahres schriftlich bei der Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, zu beantragen.
- (7) Mit dem Erhalt des Zeugnisses für die 4. Schuljahrgangsstufe erfolgt die Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe. Der Rechtsanspruch auf Betreuung im Hort endet für die 4. Klassen, sofern die Betreuung nicht nach § 9 Absatz 1 beendet wird, am 31.07. des laufenden Schuljahres.
- (8) Bei einem Betreuungsbedarf eines Kindes in der 5. und/oder 6. Schuljahrgangsstufe müssen die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich einen gesonderten Antrag auf Betreuung stellen. Der Antrag ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Entsprochen werden kann dem Antrag, wenn ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Absatz 2 KitaG durch die Gemeinde Zeuthen festgestellt wurde und freie Kapazitäten im Hort zur Verfügung stehen. Vorrang vor der Betreuung von Kindern der 5. und/oder 6. Schuljahrgangsstufe hat die Betreuung der Schuljahrgangsstufen 1 – 4.
- (9) Die Betreuung von Grundschulern aus Zeuthen in den Ferien regelt die Ferienhortsatzung der Gemeinde Zeuthen.

§ 5

Öffnungszeiten und Schließzeiten

1. Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätten

- „Kleine Waldgeister“,
- „Räuberhaus“ und
- „Kinderkiste“

der Gemeinde Zeuthen haben folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags–freitags 6.30–17.30 Uhr.

Die Kindertagesstätte „Pustebume“ der Gemeinde Zeuthen hat folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags–freitags 6.00–17.30 Uhr.

Der Hort der VHG am Wald hat an Tagen mit Schulbetrieb folgende regelmäßige Öffnungszeiten: montags–freitags 06.00 bis 07.30 Uhr und vom Schulende bis 17.45 Uhr.

An schulfreien Tagen und in den Ferien hat der Hort eine regelmäßige Öffnungszeit: montags–freitags 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Einrichtungen können betriebsbedingt unter folgenden Voraussetzungen eingeschränkt werden, wenn:

- mindestens 30 % Abwesenheit des notwendigen pädagogischen Personals bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 60 % der zu betreuenden Kinder und
- wenn keine Unterstützungskräfte aus anderen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

Diese Einschränkung der Öffnungszeiten erfolgt ab dem 3. Tag der Erfüllung der o. g. Voraussetzungen. Die betriebsbedingte Einschränkung der Öffnungszeiten kann bis zu 7 Betreuungstage dauern und um weitere 7 verlängert werden, sollten die gleichen Umstände weiter bestehen. Eine Elterninformation erfolgt rechtzeitig durch die Kitaleitungen als Aushang, über die Elternvertretungen und über den Früh- bzw. Spätdienst. Für den Hort gelten bei Vorlage der o. g. Bedingungen folgende Regelungen:

- Die Öffnungszeiten bleiben bestehen.
- Die Betreuung in der Jahrgangsstufe 5 und 6 entfällt.
- Keine Betreuung der Jahrgangsstufe 4 bei Abwesenheit von 30% des notwendigen pädagogischen Personals und 60% Anwesenheit der Kinder und keine Unterstützung aus anderen Einrichtungen.
- Härtefallregelung als Einzelfallentscheidung.

Ausnahmeregelungen/Schließzeiten

(1) Sommerschließzeiten:

Die Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen führen keine Sommerschließzeiten durch.

(2) Jede Einrichtung führt zum Jahreswechsel eine feste Schließzeit vom 24.12. des Jahres bis zum 01.01. des Folgejahres durch, in der keine Betreuung stattfindet. Erster Betreuungstag ist der erste Arbeitstag im neuen Kalenderjahr. Ein weiterer fester Schließtag ist auf Empfehlung der Kitaausschüsse und des Hortausschusses der Freitag nach Christi Himmelfahrt.

(3) Zusätzlich werden die Einrichtungen an 2 Tagen im Jahr geschlossen. Das sind zwei variable Schließtage, über die der jeweilige Kita- bzw. Hortausschuss entscheidet.

(4) Die Einrichtungen können darüber hinaus an bis zu drei Tagen im Jahr einen Bildungstag und zusätzlich einen Tag für die Teilnahme an einer Personalversammlung gemäß § 48 PersVG Bbg, durchführen, an denen keine Betreuung stattfindet.

(5) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen können betriebsbedingt 2 Tage im Jahr für die Grundreinigung geschlossen werden, sofern keine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann.

(6) Alle Schließzeiten für das Folgejahr sind den Personensorgeberechtigten/Eltern bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres per Aushang bekannt zu geben.

§ 6

Eingewöhnung

Bei der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Krippe oder in einen Kindergarten wird den Personensorgeberechtigten/Eltern ermöglicht, bis zu 10 zusammenhängende Betreuungstage im Rahmen der Eingewöhnung und zu den Öffnungszeiten der Einrichtung in Anspruch zu nehmen. Die Eingewöhnung ist mit der zuständigen pädagogischen Fachkraft individuell abzustimmen.

§ 7

Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen gewährleistet die Essenversorgung in ihren Einrichtungen (Krippe und Kindergarten) und Schulen durch einen privaten Anbieter. Krippen- und Kindergartenkinder erhalten eine Vollverpflegung. Die Personensorgeberechtigten/Eltern haben einen Zuschuss in Form von Essengeld zur Versorgung ihres Kindes mit Mittagessen an den Essenversorger zu zahlen. Die Kosten für Frühstück und/oder Vesper sind Bestandteil der Betriebskosten der Einrichtungen (Krippe, Kindergarten). Die An- und Abmeldung der Kinder zur Essenversorgung erfolgt direkt von den Personensorgeberechtigten/Eltern beim privaten Anbieter der Verpflegung. Näheres regelt die Essengeldsatzung der Gemeinde Zeuthen zur Versorgung der Kinder in den Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen (Krippe, Kindergarten).

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten/Eltern

Die Personensorgeberechtigten/Eltern erkennen die pädagogische Konzeption der Kita und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Eltern an Aktivitäten in- und außerhalb der Einrichtung ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Entwicklungsgespräche.

§ 9

Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- (1) Soll das Kind für ein oder mehrere Tage nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, so ist es zu entschuldigen. Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind verpflichtet, das Kind bis 8.00 Uhr des jeweiligen Tages in der Einrichtung zu entschuldigen, wenn es diese nicht besuchen wird.
- (2) Zum Wohle des Kindes ist es wichtig, über die Besonderheiten des Kindes, wie chronische Erkrankungen, Allergien, Einschränkungen, Auffälligkeiten und sonstige Handicaps umfassend informiert zu sein. Denn nur durch ausreichende Informationen können die jeweiligen Kita-Leitungen und die mit der Betreuung des Kindes anvertrauten Personen die Sicherheit und die bestmögliche Betreuung Ihres Kindes gewährleisten. Das Verschweigen von genannten Besonderheiten kann zu Konsequenzen bei der Betreuung des Kindes führen, bis hin zur fristlosen Beendigung der Betreuung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten/Eltern sind dafür verantwortlich, ihre ständige Erreichbarkeit während der Betreuungszeit zu gewährleisten. Sie hinterlegen zu diesem Zweck geeignete Telefonnummern bei der Leitung der Kita.
- (4) Mit der Leitung der Kita ist durch die Personensorgeberechtigten/Eltern schriftlich zu vereinbaren, ob das Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf, oder bzw. von wem das Kind abgeholt wird. Zur Abholung berechnete Personen müssen sich auf Verlangen der Mitarbeiter der Kita durch geeignete Ausweispapiere oder eine Vollmacht der Eltern legitimieren. Die Abholung des Kindes wird mit Uhrzeit und Begleitperson vermerkt und von der zur Abholung berechtigten Person gegengezeichnet.

- (5) Die Gemeinde Zeuthen, Sachgebiet Kinderbetreuung ist unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:
- Beginn von Mutterschutz, Beschäftigungsverbot und/oder Elternzeit
 - Änderung der Arbeitszeit
 - eintretende Arbeitslosigkeit
 - Adressänderung
- Die bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen, ggf. entstehenden zusätzlichen Kosten des Trägers gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten/Eltern.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

- (1) Das Infektionsschutzgesetz stellt das Wohl der Gruppe über das Betreuungsrecht des einzelnen Kindes. Das pädagogische Fachpersonal ist berechtigt, die Personensorgeberechtigten/Eltern nach Erkrankungen des Kindes zu befragen.
- Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (z. B. Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde), Magen-, Darmerkrankungen, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Röteln, Mumps, Tuberkulose, übertragbare Augenkrankheiten (z. B. ansteckende Bindehautentzündung), Hautkrankheiten (z. B. Krätze), Dell Warzen, Hand-Mund-Fußkrankheit, Hepatitis, Influenza, Streptokokken, Scharlach, Windpocken) muss die Leitung der Kita unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern informiert werden. Die pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, das Kind gemäß der Richtlinien des RKI (Robert-Koch-Institut) von der Betreuung auszuschließen. Ferner gilt das Merkblatt der Kita „Gemeinsam vor Infektionen schützen – Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.
- (2) Zeigt das Kind den Verdacht einer Erkrankung (auch Unwohlsein, Schläppigkeit), sind die Personensorgeberechtigten/Eltern verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Die Wiederaufnahme erfolgt wie unter Absatz 4 beschrieben.
- (3) Bei schweren Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber (>38 Grad Celsius), Durchfall, rote, entzündete Augen sowie verstärkter Tränenfluss und erschöpfender Husten ist es dem Kind nicht gestattet, die Kindertagesstätte zu besuchen. Dies gilt auch für im Haushalt lebende Geschwisterkinder.
- (4) Die Wiederaufnahme der Kinder mit Erkrankungen wie unter den Absätzen 1–3 zusammengefasst, richtet sich nach den Regeln des RKI. Die Gemeinde Zeuthen, als Einrichtungsträger, behält sich vor, im Einzelfall bei bestimmten Erkrankungen oder Symptomen ein ärztliches Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Personensorgeberechtigten/Eltern zu verlangen.
- (5) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Kinder, die an einer in Absatz 4 oder sonst einer akuten und ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, oder Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst krank zu sein, dürfen die Kita für die Dauer der Erkrankung oder der Übertragbarkeit der Erreger nicht besuchen. Es ist untersagt, Kinder mit symptomunterbindenden Mitteln, z. B. Fiebersaft, in die Kindertageseinrichtung zu geben.
- Das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung verabreicht nur Notfallmedikamente.
- Die Kita-Leitung der betreuenden Einrichtung fordert diesbezüglich von den Personensorgeberechtigten/Eltern folgende Mitwirkung ein:
- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.

§ 11

Aufsicht

- (1) Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal beginnt mit der Übergabe der Kinder durch die Eltern in die jeweilige Einrichtung, d. h. Krippe, Kita/oder Hort. Für Kinder, die die Einrichtung selbstständig aufsuchen, beginnt die Aufsichtspflicht durch das pädagogische Personal mit dem persönlichen Melden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.
- (3) Für Kinder im Krippen-, Kitabereich und dem Hort endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten. Für Kinder, die die Einrichtung selbstständig verlassen, endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem persönlichen Verabschieden des Kindes bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft.
- (4) Für den Weg zur und von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich.

§ 12

Gastkinder

- (1) Die Aufnahme von Gastkindern in Einrichtungen der Gemeinde Zeuthen ist in familiären Notsituationen in begründeten Einzelfällen möglich. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Zeuthen, im zuständigen Sachbereich für die Kinderbetreuung, in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung, vorausgesetzt, es bestehen freie Plätze.
- (2) Für Gastkinder wird bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr/20 Wochentage) eine Aufnahmebestätigung erteilt, die befristet wird.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gastkindbetreuung.
- (3) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Elternbeitrag gemäß der Kitabearbeitungssatzung der Gemeinde Zeuthen pro Kind und pro angefangene Betreuungsstunde erhoben.
- (4) Der Elternbeitrag für die Betreuung der Gastkinder beinhaltet nicht die Essenversorgung. Die Anmeldung und Abmeldung zur Essenversorgung, d. h. zur Vollverpflegung des Kindes, sowie deren Bezahlung erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim Essenversorger der jeweiligen Einrichtung in eigener Verantwortung.

§ 13

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten/Eltern können die Betreuung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich beenden bzw. das Kind von der Betreuung abmelden. Zur Wahrung der Frist kommt es auf den Eingang der Abmeldung bzw. der Beendigungsmitteilung an.
- (2) Die Betreuung des Kindes kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos beendet werden wegen:
- unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen
 - Nichtbegleichung der Elternbeiträge nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung
 - wiederholter Nichteinhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen
 - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.
 - Wegzug des Kindes aus der Gemeinde Zeuthen.
- Eine fristlose Beendigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Die Kita-Satzung vom 28. August 2013 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Die 1. Änderung zur Kitasatzung vom 19.12.2018 tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Zeuthen, den 24.06.2020

*Herzberger
Bürgermeister*

– Siegel –

**Stellenausschreibung der Gemeinde Zeuthen
„Mitarbeiter (m/w/d) Heimatfreunde e. V.“**

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Mitarbeiter (m/w/d)
Heimatfreunde e. V.**

Die Gemeinde Zeuthen ist eine Gemeinde im Landkreis Dahme-Spreewald in Brandenburg. Sie liegt am südöstlichen Stadtrand Berlins an der Dahme und dem Zeuthener See. Zeuthen ist ein Wohnort mit hervorragendem Erholungscharakter am Rande der Hauptstadt Berlin und zählt ca. 11.500 Einwohner.

Ihre wesentlichen Aufgaben umfassen:

- Fortführen und Digitalisieren des Teltower Kreisblattes
- Mithilfe bei der Neustrukturierung des Archivs sowie dessen Digitalisierung
- Wahrnehmen des Postein- und ausgangs
- Besucherempfang, Betreuen des Heimatmuseums

Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Ihr Profil:

Sie verfügen über gute bis sehr gute PC-Kenntnisse und beherrschen die gängigen Microsoft-Office-Anwendungen. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Digitalisierung von Archivgut. Idealerweise sind Sie in der Lage, die Sütterlinschrift und Frakturschrift zu lesen oder eignen sich diese Eigenschaft schnellstmöglich an.

Wir bieten Ihnen:

- Einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit durchschnittlich 6 Wochenstunden (max. 450 € im Monat).
- Eine Eingruppierung nach TVöD VKA; die Stelle ist mit der Entgeltgruppe E4 bewertet.
- Individuelle Prüfung der Anrechnung vorheriger Berufserfahrungen und förderlicher Tätigkeiten bei der Einordnung in eine Erfahrungsstufe.
- Jahressonderzahlung
- Zusätzliche betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgungskasse Brandenburg).
- Die Möglichkeit der leistungsorientierten Bezahlung gemäß § 18 TVöD/VKA.

Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Abschlusszeugnisse von Schulen und Weiterbildungen, sowie Berufs- und Beschäftigungszeugnisse) richten Sie bitte bis zum **19.07.2020** an die Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen oder per E-Mail an personalamt@zeuthen.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Sachbereich Personal, Tel.-Nr.: 033762 – 753511 oder -514.

Bitte beachten Sie, dass bei Bewerbungen per Mail aus Sicherheitsgründen nur pdf-Dateianhänge geöffnet werden können. Bitte senden Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung in einer pdf-Datei. Bei gewünschter Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Zeuthen die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß § 26 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen darf. Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind, oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

**Bekanntmachung –
Beratungsinitiative**

An alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer
Die Auswirkungen des Klimawandels gehen nicht spurlos an Brandenburgs Wäldern vorbei. Trockenheit, Waldbrände und Schadinsekten bereiten ihm zunehmend Stress. Der Forstminister Axel Vogel wendet sich in einem Brief an alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer. Er verweist darin auf entsprechende Angebote zur Beratung und Förderung, um den Wald für die Zukunft entwickeln zu können. Er bittet alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in ihrem Wald aktiv zu sein.

Den Brief und Ihre zuständige Oberförsterei mit Ansprechpartnern sowie weitere Unterstützungsangebote finden Sie auf der Internetseite des Landesbetriebes Forst Brandenburg: www.forst.brandenburg.de oder direkt bei Ihrer Revierförsterin und Ihrem Revierförster.

Ansprechpartner:
Landesbetrieb Forst Brandenburg
Oberförsterei Königs Wusterhausen
Potsdamer Ring 15
15711 Königs Wusterhausen
Tel.: + 49 3375 252590
FAX: + 49 3375 252598
E-Mail: Obf.Koenigswusterhausen@LFB.Brandenburg.de

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.

Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.